

Wahlordnung für die Wahl des Elternbeirates am Förderzentrums St. Martin Bruckberg - Neuendettelsau

Der Elternbeirat des Förderzentrums St. Martin Bruckberg - Neuendettelsau, vertreten durch die Vorsitzende, erlässt mit Beschluss vom 27.7.2017 im Einvernehmen mit der Schulleitung vom 26.7.2017 und der Leitung der Heilpädagogischen Tagesstätte St. Martin Bruckberg vom 24.7.2017 folgende Wahlordnung für die Wahl des Elternbeirates am Förderzentrums St. Martin Bruckberg - Neuendettelsau und der Heilpädagogischen Tagesstätte St. Martin Bruckberg (WahlO).

Mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 tritt für die Wahl des Elternbeirats folgende Wahlordnung in Kraft.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für Wahlen des Elternbeirates des Förderzentrums St. Martin Bruckberg - Neuendettelsau und der Heilpädagogische Tagesstätte St. Martin Bruckberg.
- (2) Für das Förderzentrum St. Martin Bruckberg - Neuendettelsau und die Heilpädagogische Tagesstätte St. Martin Bruckberg wird ein gemeinsamer Elternbeirat gewählt.

§ 2 Wahlberechtigte

Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind

- alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, welches das Förderzentrum St. Martin Bruckberg - Neuendettelsau einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtung und / oder die Heilpädagogische Tagesstätte St. Martin Bruckberg besucht sowie
- die früheren Erziehungsberechtigten von volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. von volljährigen Besuchern der Heilpädagogischen Tagesstätte St. Martin Bruckberg.

§ 3 Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Für je 15 Schülerinnen und Schüler ist ein beschlussfähiges Mitglied des Elternbeirates zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf beschlussfähige Mitglieder.
- (2) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der Schule und Heilpädagogischen Tagesstätte tätigen Mitarbeiter.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit
 - dem Ablauf der Amtszeit,
 - dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
 - der Niederlegung des Ehrenamtes. Die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden,

- dem Verlust der Wählbarkeit,
 - der Auflösung des Elternbeirates oder
 - einem einstimmigen Beschluss des Elternbeirates.
- (4) Der Elternbeirat kann weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen.
- (5) Hinzugezogene Mitglieder des Elternbeirates nach (4) sind ebenfalls die Leitungen der Wohnheime der Diakonie Neuendettelsau, in denen Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums St. Martin Bruckberg - Neuendettelsau leben, ersatzweise ihre Vertretungen. Diese werden nicht gewählt, zählen aber zur Mindestzahl nach (1) hinzu. Sie sind nicht beschlussfähig.

§ 4 Wahlperiode

Der Elternbeirat wird für zwei Schuljahre gewählt.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern, die durch den Vorsitzenden bestimmt werden.
- (2) Wahlleiter ist die Schulleitung des Förderzentrums St. Martin Bruckberg- Neuendettelsau.
- (3) Ein Beisitzer sollte ein Mitarbeiter der Heilpädagogischen Tagesstätte St. Martin Bruckberg sein.
- (4) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer.
- (5) Der Wahlausschuss unterliegt keinen Weisungen.

§ 6 Wahlehenamt

Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlausschusses erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Grundsätze der Wahl

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates werden aus der Mitte der Wahlberechtigten (siehe § 2) gewählt.
- (2) Die Wahl des Elternbeirates erfolgt durch Briefwahl.
- (3) Gehen zwölf oder weniger Wahlvorschläge ein, bilden diese Wahlkandidaten den Elternbeirat. Eine Wahl findet nicht statt. Es gelten insbesondere § 11 (3), (4) und § 12 entsprechend.
- (4) Die / der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirates setzt im Einvernehmen mit dem Wahlleiter das Ende der Wahlfrist fest; diese soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn beendet sein.
- (5) Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Briefwahlunterlagen spätestens zehn Tage vor dem Wahlstichtag an die Wahlberechtigten versandt werden.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Der amtierende Elternbeirat fordert zwischen den Oster- und Pfingstferien des vorangegangenen Schuljahres zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Abgabetermin ist

spätestens der zweite Freitag nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr. Nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ist eine Kandidatur im laufenden Wahlgang nicht mehr möglich.

- (2) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten gemäß § 2 befugt. Diese sind über den Wahlleiter beim amtierenden Elternbeirat einzureichen.
- (3) Der Wahlvorschlag enthält den Namen und Kontaktdaten des Kandidaten.
- (4) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des Vorgeschlagenen. Dieses kann mündlich, schriftlich oder über elektronische Medien gegeben werden.
- (5) Der amtierende Elternbeirat prüft zusammen mit dem Wahlleiter die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.

§ 9 Wahlhandlung

- (1) Die Wahl erfolgt als Briefwahl schriftlich auf den vom amtierenden Elternbeirat im Einvernehmen mit dem Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirates werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.
- (2) Für jedes die Schule bzw. die Heilpädagogische Tagesstätte besuchende Kind wird an die Wahlberechtigten nach § 2 ein Stimmzettel ausgegeben. Besucht ein Kind beide Einrichtungen, wird für dieses Kind nur ein Stimmzettel ausgegeben.
- (3) Mit einem Stimmzettel können bis zu zwölf Stimmen abgegeben werden; auf jeden zu wählenden Kandidaten / Kandidatin kann höchstens eine Stimme entfallen.
- (4) Der ausgefüllte Stimmzettel wird für jedes Kind gesondert verschlossen über das Förderzentrum St. Martin Bruckberg - Neuendettelsau oder die Heilpädagogischen Tagesstätte St. Martin Bruckberg an den Wahlausschuss gesandt.

§ 10 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss zählt die Stimmzettel unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist aus.
- (2) Als Mitglieder des neuen Elternbeirates sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen beratende Mitglieder. Es gilt jedoch § 3 (4) 2. Halbsatz sowie § 11 (3).
- (3) Die gewählten Mitglieder müssen die Wahl annehmen. Dies kann mündlich, schriftlich oder über elektronische Medien erfolgen.
- (4) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und gemäß § 12 bekannt gegeben.
- (5) Der Wahlausschuss erstellt eine Niederschrift über die Wahl und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten des Förderzentrums St. Martin Bruckberg - Neuendettelsau genommen wird und vier Jahre aufzubewahren ist.

§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter gibt den Wahlberechtigten und dem Träger des Förderzentrums St. Martin Bruckberg - Neuendettelsau und der Heilpädagogischen Tagesstätte St. Martin Bruckberg das Wahlergebnis in angemessener Form, mindestens durch Aushang im Förderzentrum St. Martin Bruckberg - Neuendettelsau und der Heilpädagogischen Tagesstätte St. Martin Bruckberg, bekannt.

§ 13 Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende der Wahlfrist vernichtet werden.

§ 14 Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung von Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten.
- (2) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat die Schulleitung und legt die Beschwerde der Schulaufsichtsbehörde (Regierung von Mittelfranken) vor.
- (3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen im Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (4) Der Wahlausschuss oder die Schulaufsichtsbehörde hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Der Elternbeirat oder die Schulaufsichtsbehörde hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 15 Kosten

Notwendige Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger.

§16 Organe des Elternbeirates

- (1) Nach der Neuwahl des Elternbeirates tritt der neue Elternbeirat zu einer konstituierenden Sitzung innerhalb von sechs Wochen zusammen. Der neue Elternbeirat bestimmt einen Wahlvorstand und wählt in dieser Sitzung
 - einen Ersten Vorsitzenden
 - einen Zweiten Vorsitzenden
 - einen Schriftführer
 - zusätzlich drei Mitglieder des Schulforums
- (2) Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.
- (3) Die Aufgaben der Vorsitzenden und des Schriftführers sollen von verschiedenen Mitgliedern wahrgenommen werden.
- (4) Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, sofern der neue Elternbeirat nicht einvernehmlich eine offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 2, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis wird im Sitzungsprotokoll festgehalten.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am xx.7.2017 in Kraft und ist den Wahlberechtigten, dem Förderzentrum St. Martin Bruckberg - Neuendettelsau, der Heilpädagogischen Tagesstätte St. Martin Bruckberg und dem Träger in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten bisherige, entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

Neuendettelsau, den 27.7.2017

Christiane Büttner,

Erste Vorsitzende des Elternbeirates des Förderzentrums St. Martin Bruckberg- Neuendettelsau